

FOTO-CLUB WEINFELDEN

Statuten

19. November 1979

1. Revision 21. Januar 1994

2. Revision 21. Februar 2005





1. Rechtsform, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen "Fotoclub Weinfelden" besteht seit dem 19. November 1979 ein Verein im Sinne von Artikel 60 FF ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Weinfelden.
- 1.3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).
- 1.4 Der Verein setzt sich zum Ziel, Foto-Amateure in künstlerischer, wissenschaftlicher und technischer Hinsicht zu fördern und ihnen Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben.
- 1.5 Er sucht dieses Ziel zu erreichen durch
 - 1.5.1 Periodische Clubabende mit Vorträgen, Demonstrationen, Diskussionen, Diavorführungen etc.
 - 1.5.2 Veranstaltung von Kursen
 - 1.5.3 Wettbewerbe
 - 1.5.4 Öffentliche Vorführungen
 - 1.5.5 Gesellschaftliche Veranstaltungen
 - 1.5.6 Exkursionen
 - 1.5.7 Gemeinsame Einkäufe und Vergünstigungen
- 1.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.7 Der Verein kann Mitglied gleichartiger auf dem Gebiet der Fotografie tätiger nationaler oder internationaler Verbände oder Gesellschaften sein (z.B. SAPV).

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglied können angenommen werden
 - 2.1.1 Aktiv-Mitglieder - Personen, welche unsere Bestrebungen aktiv fördern.
 - 2.1.2 Passiv-Mitglieder - Personen, Vereinigungen und Firmen, welche den Verein durch regelmässige Beiträge unterstützen.
- 2.2 Alle Mitglieder haben das Recht, Angehörige und Gäste zu den Veranstaltungen mitzunehmen.
- 2.3 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 2.4 Personen, welche sich dem Club oder um die Fotografie in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an einer Mitglieder-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt auf Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens am 31. Dezember im Besitz des Präsidenten sein muss.
- 2.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Club schaden, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Mitglieder-Versammlung offen.
- 2.7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre noch offenen finanziellen Verpflichtungen.



3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Aktiv-Mitglieder unterstützen die Ziele und Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitwirkung an der vereinsinternen Weiterbildung nach ihren jeweiligen Möglichkeiten und Fähigkeiten.
- 3.2 Sie respektieren die Entscheidung der Mitglieder-Versammlungen und des Vorstandes.
- 3.3 Alle Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten gehalten, an gemeinsam durchzuführenden Anlässen in kollegialem Rahmen mitzuwirken.
- 3.4 Passiv-Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
 - 4.1.1 Generalversammlung (GV/ordentlich und ausserordentlich).
 - 4.1.2 Die Mitglieder-Versammlung.
 - 4.1.3 Der Vorstand.
 - 4.1.4 Die Revisoren.
 - 4.1.5 Allfällige weitere nach Bedarf vom Vorstand zu bestimmende Funktionsträger.
- 4.2 Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils im Januar oder Februar des folgenden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand spätestens vierzehn Tage zuvor mit der Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 4.3 Unter die Aufgaben der Jahresversammlung fallen insbesondere
 - 4.3.1 Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren für eine dreijährige Amtszeit.
 - 4.3.2 Abnahme des Jahresberichts.
 - 4.3.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren.
 - 4.3.4 Abnahme des Budgets.
 - 4.3.5 Festsetzung der Jahresbeiträge und des Kredits des Vorstandes.
 - 4.3.6 Statutenänderungen.
 - 4.3.7 Sonstige Geschäfte.
- 4.4 Eine ausserordentliche Mitglieder-Versammlung ist nach den gleichen Regeln dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- 4.5 Stimmberechtigt an der Mitglieder-Versammlung sind Aktiv-Mitglieder. Passiv-Mitglieder haben beratende Stimme. Die Mitglieder-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 4.6 Grundsätzlich können anlässlich einer Mitglieder-Versammlung nur Beschlüsse gefasst werden, die mittels der allen Mitgliedern zugestellten Traktanden-Liste vierzehn Tage im voraus bekanntgegeben worden sind. Ausgenommen bleibt der Fall, wo alle Mitglieder anwesend sind. Anträge können jederzeit erfolgen.
- 4.7 Für eine Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er hat folgende Aufgaben.



- 5.1.1 Leitung sämtlicher Geschäfte, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Organisation überlassen sind.
- 5.1.2 Verwaltung des Clubvermögens und des Inventars.
- 5.1.3 Vertretung des Clubs nach aussen.
- 5.2 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 5.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied. .
- 5.4 In Stellvertretung des Präsidenten amtiert der Vizepräsident.

6. Finanzen

- 6.1 Der Verein beschafft seine Mittel unter anderem durch
 - 6.1.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
 - 6.1.2 Aktionen und Veranstaltungen
 - 6.1.3 Gönnerbeiträge
- 6.2 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitglieder-Versammlung festgelegt.
- 6.3 Pro Familie wird der Jahresbeitrag nur einmal erhoben
- 6.4 Der Vorstand und die Revisoren sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 6.5 Die Jahresbeiträge können durch Post- oder Banküberweisung beglichen werden.
- 6.6 Der Vorstand verhandelt und beschliesst über die Höhe von Beitragsleistungen an Verbände oder Gesellschaften mit ähnlichen Zielsetzungen.
- 6.7 Ausgaben bis Fr. 2.000.-- im Einzelfall, die mit der normalen Funktion des Vereins bzw. mit Beteiligungen an Veranstaltungen oder eigenen Anlässen zusammenhängen, fallen unter die Kompetenz der Mehrheit des Vorstandes.
- 6.8 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Für den jährlich stattfindenden Foto-Wettbewerb gelten separate Wettbewerbsbestimmungen, die durch die Mitglieder-Versammlung verabschiedet worden sind.
- 7.2 Für Unfälle und Schadenereignisse im Zusammenhang mit Anlässen des Fotoclubs wird jede Haftung des Vereins wegbedungen, sofern nicht eine Versicherungsabdeckung besteht.
- 7.3 Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder für Statutenänderung sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.4 Über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen verfügt die letzte Mitglieder-Versammlung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. November 1979 und sind an der Jahresversammlung am 21. Januar 1994 in Weinfelden genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weinfelden, 21. Januar 1994

Weinfelden, 21. Februar 2005, gelesen und neue Amtsträger eingetragen.



Fotoclub Weinfeld

Statuten

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Neuweiler

Benno Danuser